

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 20.12.2007

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom 09.02.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für des Land NW vom 21.10.1969

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 05.09.2001 außer Kraft.

¹ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2012, in Kraft ab 16.02.2012

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,10 1,60 2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	 8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	 22,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	 20,00
5.	Erteilung von Bescheinigungen²	
a)	Ausstellen von Verlustbescheinigungen bei Fundsachen	6,00
b)	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Bescheinigungen, Nachweisen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50

² geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.02.2012

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
7.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
13.	<p>Analoge Auszüge (Plots) aus dem Geoinformationssystem der Stadt auf der Grundlage der Liegenschaftskarte</p> <p>a) Erste Fachschale (Grundgebühr) Die Gebühren für analoge Auszüge (Plots) aus dem Geoinformationssystem der Stadt auf der Grundlage der Liegenschaftskarte entsprechen den Gebühren für analoge Auszüge aus der Liegenschaftskarte im Gebührentarif (VermWertGebT) zur Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – Verm-WertGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.³</p> <p>b) Weitere Fachschalen jede weitere Fachschale 20 % der Grundgebühr nach Tarif Nr. 13 a)</p> <p>c) Mehrausfertigungen jede weitere Ausfertigung 50 % der Gebühr, die für die erste Ausfertigung erhoben wird.</p>	
14.	<p>Digitale Auszüge aus dem Geoinformationssystem der Stadt auf der Grundlage der Liegenschaftskarte</p> <p>150 % der Gebühr, die für analoge Auszüge erhoben wird.</p>	
15.	<p>Analoge Auszüge (Plots) aus dem Geoinformationssystem der Stadt Coesfeld auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK 5)</p> <p>Analog Ziffer 13 a) – c)</p>	
16.	<p>Digitale Auszüge aus dem Geoinformationssystem der Stadt Coesfeld auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK 5)</p> <p>für jede Fachschale</p>	50,00
17.	<p>Auszug aus dem Bebauungsplan: Rückvergrößerung Micro Fiche</p> <p>120 % der Grundgebühr nach Tarif. Nr. 13 a)</p>	
18.	<p>Auszug aus dem Bebauungsplan: Textliche Festsetzungen</p> <p>Ausdruck im Format DIN A 4 pauschal</p>	5,00
19.	<p>Konvertieren der Daten in ein anderes Datenformat</p> <p>Datenkonvertierung pauschal</p>	20,00

³ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.02.2012

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.	Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	22,00
21.	Reproduktionen aus dem Zeitungsarchiv⁴ Ausdrucke aus dem digitalen Zeitungsarchiv je Seite	1,00
22.	Reproduktion von Fotos, Negativen oder Dias je Ausdruck	5,00
23.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
24.	Bagatellvorbehalt Erreicht die Gebührenhöhe im Einzelfall nicht 2,50 €, wird von einer Erhebung abgesehen.	

⁴ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.02.2012